



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 8. Juli 2021

Nr. 24

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 7. Juli 2021

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 7. Juli 2021**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat das Studierendenparlament der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 15. April 1982 in der Fassung vom 10. Oktober 1989 (Amtl. Bek. HSNR 2/1982, ber. 3/1982), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2008 (Amtl. Bek. HSNR 9/2008), wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Niederrhein.“

**2. § 8** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studierendenparlament besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Studierendenparlament an:

1. jeweils ein von den Fachschaftsräten zu benennendes Mitglied,
2. die studentischen Mitglieder des Rates der studentischen Hilfskräfte,
3. die studentischen Mitglieder der Gleichstellungskommission,
4. die studentischen Mitglieder des Senats und
5. die Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Beratende Mitglieder haben dauerhaftes Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament und dürfen Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Beratende Mitglieder dürfen auch an nichtöffentlicher Sitzung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht ins Präsidium des Studierendenparlamentes gewählt werden. Sollte ein beratendes Mitglied zugleich stimmberechtigtes Mitglied sein, so hat sie oder er die Rechte eines stimmberechtigten Mitglieds.“

**3. § 9 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

**4. § 20 Abs. 2 Nr. 10** wird wie folgt neu gefasst:

„10. von den Studenten des Fachbereichs Gesundheitswesen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 19. Januar 2021 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 22. Juni 2021.

Krefeld und Mönchengladbach, den 7. Juli 2021

Der Präsident  
des Studierendenparlaments  
der Hochschule Niederrhein  
Marco Patriarca